

Satzung

des

Verein Mole Stickenhörn e.V.,

beschlossen

in der Sitzung vom 28.09.1979,

**geändert durch Eintragungen
vom 20.04.83, 17.05.85, 06.07.88,
04.10.1993, 14.07.2021**

und

**Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
vom 05.03.99 / 03.03.2000
07.03.2003 / 04.03.2011 / 01.03.2013 und
01.03.2024**

***Eingetragen in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Kiel
am 29.11.79 unter der Nr. 2723***

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " **VEREIN MOLE STICKENHÖRN e.V.** "

Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und wurde am 29.11.79 unter der Nr. 2723 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Aufrechterhaltung des Wassersportes.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

1. Durchführung von wassersportlichen Veranstaltungen
2. Teilnahme an wassersportlichen Veranstaltungen wie Regatten und Geschwaderfahrten

3. Stander und Fahne

Der Verein führt Stander und Fahne wie folgt:

Der Stander hat die Form eines gleichschenkligen Dreiecks. Die Grundfarbe ist weiß. Er trägt im oberen Teil ein blaues, im unteren Teil ein rotes Dreieck (rot und blau in den Farben Schleswig-Holsteins). Von der Grundlinie verläuft ein grüner Streifen durch den Stander(Verhältnis Streifen : Grundlinie 1 : 7,5).

Die Fahne hat die Form eines gleichschenkligen Dreiecks mit einer Mindest-Grundlinienlänge von 0,60 m. Die Fahne trägt die gleichen Farben wie der Stander.

4. Wirtschaftsführung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch unangemessene Vergütungen begünstigen. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für entstandene Auslagen.

5. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jeder, der die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6. Beitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres am 1. Januar fällig. Der Beitrag wird durch die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Es gilt die aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung.

7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag folgenden Monats. Mit der positiven Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag beginnt die einjährige Probezeit, die sowohl vom Antragsteller als auch vom Vorstand mit einer Frist von

einer Woche gekündigt werden kann. Im Falle einer Kündigung wird der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr nicht erstattet, auch nicht anteilig. Es wird unterschieden zwischen Einzelmitgliedschaft und Partnermitgliedschaft. Bei der Partnermitgliedschaft gilt nur die Gemeinschaft von Lebenspartnern. Jeder Partner ist vollwertiges Mitglied im Verein.

Die Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die über den Widerspruch mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch schriftliche Austrittserklärung vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres
3. durch Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt,

wenn ein Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht bis zum 30.06. des laufenden Jahres entrichtet hat oder bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss wegen Beitragsrückständen entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

9. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind hierzu mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder dies verlangt.

10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder; über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das der Protokollführer unterzeichnen muss.

11. Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB Vorstand besteht aus:

- Dem ersten Vorsitzenden,
- einem Stellvertreter (zugleich zuständig für Vereinsangelegenheiten),
- einem Stellvertreter (zugleich Takelmeister),
- einem Stellvertreter (zugleich Schatzmeister).

Erweiterter Vorstand, bestehend aus:

- Schriftführer
- Veranstaltungsausschuss

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende und der Takelmeister werden in einer geraden Jahreszahl, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister in einer ungeraden Jahreszahl gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen, der kein Stimmrecht hat, solange er nicht von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Es wird ein Protokoll geführt und vom Schriftführer unterzeichnet.

12. Kassenführung und Geschäftsjahr

Die Kassenführung ist einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Prüfer zu prüfen.

Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

13. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit der Übertragung
der Beschlüsse in die Reinschrift:

Kiel, den 04.03.2024

Gez. Maren Valkema